

BlackRock Asset Management Deutschland AG München

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des folgenden richtlinienkonformen Sondervermögens:

Fondsnamen	WKN
iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE)	628938

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der Vorstand der BlackRock Asset Management Deutschland AG möchte Sie über geplante Änderungen der Anlagebedingungen des iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE) (der „Fonds“) informieren, welche von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 13. Dezember 2019 genehmigt wurden.

Mit Wirkung zum **10. April 2020** („Datum des Inkrafttretens“) werden die folgenden Änderungen an den Anlagebedingungen des Fonds vorgenommen:

- Die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des Fonds werden dahingehend angepasst, dass die Portfolioverwaltung ab dem Datum des Inkrafttretens nicht mehr auf einer vollständigen Replikation, sondern auf Optimierungstechniken basieren wird.
- Der Fonds wird ab dem Datum des Inkrafttretens kein Wertpapierindex-Sondervermögen mehr sein.

Hintergründe der Änderungen:

Die BlackRock Asset Management Deutschland AG ist bemüht, die iShares-Produkte laufend zu verbessern. Die vorstehenden Änderungen werden vorgenommen, damit die Nachbildung des dem Fonds zugrunde liegenden Index zukünftig weiterhin möglichst exakt erfolgen kann.

Der dem Fonds zugrunde liegende Index plant neben bereits erfolgten Neuaufnahmen weitere diverse neue Märkte, deren Aktien teilweise erschwert oder gar nicht handelbar sind, aufzunehmen. Unter den gegenwärtig geltenden Anlagegrundsätzen könnte es dadurch zukünftig punktuell zur Gefährdung der Einhaltung des Duplizierungsgrades von 95% durch den ausschließlichen Erwerb von Indexwertpapieren kommen. Die Einhaltung des Duplizierungsgrades ist allerdings Voraussetzung für die Qualifizierung als Wertpapierindex-Investmentvermögen.

Die BlackRock Asset Management Deutschland AG hat sich daher entschlossen, die Abbildung des zugrunde liegenden Index durch Optimierungstechniken anzustreben. Dabei werden anstelle einer vollständigen Nachbildung durch Indexwertpapiere, auch Optimierungstechniken zum Einsatz kommen. Dies wird es dem Portfoliomanagement des Fonds erlauben, weiterhin eine möglichst exakte Abbildung des zugrunde liegenden Index zu erzielen. Eine physisch-replizierende Nachbildung wäre nach Aufnahme der neuen Märkte im zugrunde liegenden Index nämlich in der Praxis nicht oder nur schwer möglich. Aufgrund der erhöhten Zahl von neuen Märkten wäre die Nachbildung mit Indexwertpapieren mit erhöhten Transaktionskosten sowie dem Risiko der Beschaffung der zugrunde liegenden Indexwertpapiere verbunden. Dies hätte möglicherweise auch Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds.

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Optimierungstechniken umfassen die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere, die den Index ausmachen, um die Rendite des zugrunde liegenden Index auf einer praktischen und kostenbereinigten Basis effizienter nachzubilden und gleichzeitig ein dem zugrunde liegenden Index entsprechendes Risikoprofil aufrechtzuerhalten. Dies ist eine verbreitete Strategie bei indexnachbildenden Fonds, wenn das breitere Indexuniversum zahlreiche einzelne Wertpapiere enthält, die erschwert handelbar sind. Der Fonds kann außerdem einige Wertpapiere halten, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, wenn diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung bieten und dasselbe Risikoprofil haben, wie die im zugrunde liegenden Index enthaltenen Wertpapiere. Der Einsatz solcher nicht im zugrunde liegenden Index enthaltener Wertpapiere wird jedoch voraussichtlich eingeschränkt sein.

Infolge des Übergangs von einer vollständigen Nachbildung zu einer Optimierungsstrategie wird der Fonds nicht mehr als Wertpapierindex-Investmentvermögen gemäß § 209 KAGB eingestuft. Der Fonds bleibt jedoch nach wie vor ein OGAW-Fonds gemäß §§ 192 ff. KAGB, und er wird der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU entsprechen. Das Anlageziel des Fonds wird weiterhin darin bestehen, die Wertentwicklung seines zugrunde liegenden Index nachzubilden.

Im beiliegenden Anhang 1 finden Sie die Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen sowie die gesamten Besonderen Anlagebedingungen ausführlich aufgeführt. Der Vorstand der Gesellschaft ist der Ansicht, dass diese Änderungen im Interesse der Anlegerinnen und Anleger des Fonds liegen und die Fähigkeit des Fonds verbessern, zukünftig seine Anlageziele zu erreichen.

Diese Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen werden am Datum des Inkrafttretens wirksam.

Rechte der Anteilsinhaber:

Anleger haben gemäß § 163 Abs. 3 KAGB das Recht,

1. entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, oder
2. soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen in Anteile eines anderen Investmentvermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das zu der Verwaltungsgesellschaft in einer Verbindung im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs steht, verwaltet wird.

Die geänderten Anlagebedingungen sowie der Verkaufsprospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen werden zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei:

BlackRock Asset Management Deutschland AG
Lenbachplatz 1
80333 München

Weitere Informationen zu dem oben aufgeführten Sondervermögen, die nicht gesetzliche Pflichtbestandteile der Verkaufsprospekte sind, können ebenfalls bei der BlackRock Asset Management Deutschland AG angefordert werden.

Bitte wenden Sie sich an info@ishares.de oder rufen Sie uns gerne unter +49 (0)89 42729 5858 an, wenn Sie Fragen zu den Änderungen der Anlagebedingungen des Fonds haben.

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland
Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

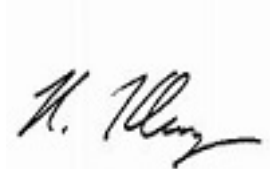
BlackRock Asset Management Deutschland AG – Vorstand: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl.
Aufsichtsrat: Friedrich Merz (Vorsitzender), Stephen Cohen, Stacey Mullin.
Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz: München; Registergericht: München; HRB 134 527;
Steuer-Nr.: 143/105/00039; USt-ID. Nr.: DE212840721.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vorstand der BlackRock Asset Management Deutschland AG



Dirk Schmitz



Harald Klug



Peter Scharl

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

BlackRock Asset Management Deutschland AG – Vorstand: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl.
Aufsichtsrat: Friedrich Merz (Vorsitzender), Stephen Cohen, Stacey Mullin.
Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz: München; Registergericht: München; HRB 134 527;
Steuer-Nr.: 143/105/00039; USt-ID. Nr.: DE212840721.

ANHANG 1

Allgemeine und Besondere Anlagebedingungen und deren Änderungen mit Wirkung zum 10. April 2020

I. Allgemeine Anlagebedingungen

1. Präambel

Die Präambel wird dahingehend geändert, dass der Hinweis auf den Status des Sondervermögens als Wertpapierindex-Sondervermögen gestrichen wurde. Das Sondervermögen ist nach der Änderung kein Wertpapierindex-Sondervermögen gemäß § 209 KAGB mehr, sondern ausschließlich ein richtlinienkonformes Sondervermögen gemäß §§ 192 ff. KAGB.

2. § 4 „Anlagegrundsätze“

§ 4 wird dahingehend angepasst, dass die Anlagegrundsätze nunmehr die neue Anlagepolitik widerspiegeln und nicht die Anlagepolitik des Sondervermögens als Wertpapierindex-Sondervermögen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Nennung und Beschreibung des Duplizierungsgrades und seine Berechnung gelöscht werden. § 4 lautet demnach wie folgt, wobei „BABen“ für „Besondere Anlagebedingungen“ steht:

„Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen. Das OGAW-Sondervermögen wird unmittelbar oder mittelbar nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt.“

3. § 11 „Emittentengrenzen und Anlagegrenzen“

§ 11 wird dahingehend geändert, dass die Emittenten- und Anlagegrenzen nunmehr die Emittentengrenzen des § 206 KAGB widerspiegeln statt der vormals erweiterten Grenzen nach § 209 KAGB. Der neue § 11 lautet zukünftig wie folgt:

- „1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angelegt werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt.
3. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente, die vom Bund, einem Land, der Europäischen Union, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, einem Drittstaat oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen.
4. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

BlackRock Asset Management Deutschland AG – Vorstand: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl.
Aufsichtsrat: Friedrich Merz (Vorsitzender), Stephen Cohen, Stacey Mullin.
Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz: München; Registergericht: München; HRB 134 527;
Steuer-Nr.: 143/105/00039; USt-ID. Nr.: DE212840721.

ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind. Legt die Gesellschaft mehr als 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Schuldverschreibungen desselben Emittenten nach Satz 1 an, so darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

5. Die Grenze in Absatz 3 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten nach Maßgabe von § 206 Absatz 2 KAGB überschritten werden, sofern die BABen dies unter Angabe der betreffenden Emittenten vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
6. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben nach Maßgabe des § 195 KAGB bei demselben Kreditinstitut anlegen.
7. Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass eine Kombination aus:
 - a) Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden,
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung, und
 - c) Anrechnungsbeträgen für das Kontrahentenrisiko der mit dieser Einrichtung eingegangenen Geschäfte,20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigt. Satz 1 gilt für die in Absatz 3 und 4 genannten Emittenten und Garantiegeber mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft sicherzustellen hat, dass eine Kombination der in Satz 1 genannten Vermögensgegenstände und Anrechnungsbeträge 35 Prozent des Wertes des jeweiligen Sondervermögens nicht übersteigt. Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben in beiden Fällen unberührt.
8. Die in Absatz 3 und 4 genannten Schuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 bis 4 und Absätzen 6 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.
9. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.“

Im Übrigen bleiben die Allgemeinen Anlagebedingungen in der Fassung vom 30. Dezember 2019 unberührt.

II. Besondere Anlagebedingungen

Die Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens lauten künftig wie folgt:

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE).“

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Sondervermögen **iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

BlackRock Asset Management Deutschland AG – Vorstand: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl.
Aufsichtsrat: Friedrich Merz (Vorsitzender), Stephen Cohen, Stacey Mullin.
Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz: München; Registergericht: München; HRB 134 527;
Steuer-Nr.: 143/105/00039; USt-ID. Nr.: DE212840721.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
- c) Bankguthabengemäß § 7 der AABen,
- d) Derivate gemäß § 9 der AABen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
- f) Investmentanteile gemäß § 8 der AABen.

§ 2 Anlagegrundsätze.

1. Die Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden Vermögensgegenstände ist darauf gerichtet, unter Anwendung von Optimierungstechniken und unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den Dow Jones Global Titans 50SM (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.
2. Für das OGAW-Sondervermögen können Optimierungstechniken eingesetzt werden, um die Wertentwicklung seines Referenzindexes nachzubilden. Die Optimierungstechniken können die strategische Auswahl mancher (statt aller) Wertpapiere umfassen, die im Referenzindex enthalten sind, sowie das Halten von Wertpapieren in anderen Mengenverhältnissen als im Referenzindex und/oder die Nutzung von Derivaten zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Zudem können Wertpapiere erworben werden, die eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind.

§ 3 Anlagegrenzen.

1. Der § 11 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
2. Mindestens 70 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.
3. Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

Anteilklassen.

§ 4 Anteilklassen.

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 5 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis.

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

BlackRock Asset Management Deutschland AG – Vorstand: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl.
Aufsichtsrat: Friedrich Merz (Vorsitzender), Stephen Cohen, Stacey Mullin.
Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz: München; Registergericht: München; HRB 134 527;
Steuer-Nr.: 143/105/00039; USt-ID. Nr.: DE212840721.

§ 7 Kosten.

1. Die Gesellschafter erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.
2. Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
3. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
 - c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
 - d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-Sondervermögens,
 - e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 8 Ausschüttung.

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Die Schlussaus Ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen.
3. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
4. Durch die Zwischenaus Ausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
5. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
6. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
7. Sofern keine Anteilsklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

BlackRock Asset Management Deutschland AG – Vorstand: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl.
Aufsichtsrat: Friedrich Merz (Vorsitzender), Stephen Cohen, Stacey Mullin.
Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz: München; Registergericht: München; HRB 134 527;
Steuer-Nr.: 143/105/00039; USt-ID. Nr.: DE212840721.

§ 9 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

§ 11 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „Dow Jones Global Titans 50^{SMEX}“ oder „iShares Dow Jones Global Titans 50 (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.“

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

BlackRock Asset Management Deutschland AG – Vorstand: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl.
Aufsichtsrat: Friedrich Merz (Vorsitzender), Stephen Cohen, Stacey Mullin.
Rechtsform: Aktiengesellschaft; Sitz: München; Registergericht: München; HRB 134 527;
Steuer-Nr.: 143/105/00039; USt-ID. Nr.: DE212840721.